

Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025
betreffend**

**Aufhebung des Beschlusses betreffend den
mittelfristigen Budgetausgleich
per 1. Januar 2026**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 betreffend den mittelfristigen Budgetausgleich wird per 1. Januar 2026 ersatzlos aufgehoben.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wurde der sogenannte "mittelfristige Ausgleich" eingeführt. Das bedeutet, dass über einen gewissen Zeitraum Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die konkrete Auslegung dieser Regelung für die Politische Gemeinde Wila wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 festgelegt.

Die Idee dieses mittelfristigen Ausgleichs war die Vorbeugung vor Verschuldung. Allerdings beschneidet diese Regelung den Handlungsspielraum der Gemeinden ganz erheblich und verunmöglicht bzw. erschwert eine bewusste Entwicklung des Haushalts sehr stark. Der Mangel an Flexibilität veranlasste den Kantonsrat zum Handeln. Er beschloss eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und entfernte per 1. Juni 2019 die Bestimmungen zum mittelfristigen Ausgleich aus dem Gemeindegesetz. Damit entfällt für die Gemeinden die Verpflichtung, den mittelfristigen Rechnungsausgleich zu regeln.

Um den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum wieder herzustellen - und weil dafür kein gesetzlicher Zwang mehr besteht - soll der Beschluss vom 14. Juni 2018 der Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben werden. Der Ausgleich des Budgets ist auf Basis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin gewährleistet.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit dem neuen Gemeindegesetz (nGG) vom 20. April 2015 wurde der sogenannte "mittelfristige Ausgleich" eingeführt. § 92 Abs. 1 nGG lautete ursprünglich: "Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist." Das bedeutet, dass über einen gewissen Zeitraum Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die konkrete Auslegung dieser Regelung musste durch das Budgetorgan, d.h. die Gemeindeversammlung festgelegt werden.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 regelte den mittelfristigen Budgetausgleich der Politischen Gemeinde Wila gemäss § 92 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 GG über das Haushaltsgleichgewicht deshalb wie folgt:

Frist: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

Periode/Gegenstand: Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Übergangsbestimmung: Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens anlässlich der Einführung der Rechnungslegung HRM2 besteht für die Politische Gemeinde Wila folgende Ausnahmeregelung:

Die bis ins Jahr 2025 zu erwartende zusätzliche Belastung verursacht durch die gegenüber der Variante ohne Aufwertung höheren Abschreibungsbetreffnisse wird nicht in den mittelfristigen Ausgleich miteingerechnet.

Die Idee dieses mittelfristigen Ausgleichs war die Vorbeugung vor Verschuldung gewesen. Allerdings beschneidet diese Regelung den Handlungsspielraum der Gemeinden ganz erheblich. Der mittelfristige Ausgleich verunmöglicht bzw. erschwert eine bewusste Entwicklung des Haushalts sehr stark. Ein gezielter Auf- oder Abbau des Nettovermögens bzw. des Eigenkapitals ist nicht möglich.

Der Mangel an Flexibilität dieser Regelung hatte die Lancierung der Parlamentarischen Initiative 27/2018 zur Folge. An seiner Sitzung vom 27. Mai 2019 stimmte der Kantonsrat einer gegenüber der ursprünglichen Version etwas abgeänderten Variante dieser parlamentarischen Initiative zu und änderte die Bestimmungen zum Ausgleich des Budgets. Die Gesetzesänderung trat auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Neu lauten die gesetzlichen Bestimmungen für den Ausgleich des Budgets wie folgt:

§ 92 Gemeindegesetz

- Abs. 1 Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.
- Abs. 2 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden. (unverändert)
- Abs. 3 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Im Wesentlichen wurde dabei in Abs. 1 der Begriff der Mittelfristigkeit gestrichen. Dadurch kann (wieder wie im alten Gemeindegesetz) jedes Jahr für sich betrachtet werden. Die Grenze für den maximal zulässigen Aufwandüberschuss blieb unverändert, jedoch muss dies entsprechend dem neu hinzugefügten Abs. 3 nicht beachtet werden, solange noch Nettovermögen vorhanden ist.

Begründung

Durch die Streichung der Mittelfristigkeit wird den Gemeinden ermöglicht, Vermögen auf- oder abzubauen bzw. Nettoschulden abzubauen. Für die Gemeinden erreicht man dadurch die nötige Flexibilität, um auf ihre jeweilige Situation zu reagieren und mehr Einfluss auf ihre mittel- und langfristige Finanzplanung zu nehmen. Im Übrigen sorgt § 93 Gemeindegesetz dafür, dass es gegen unten eine Grenze betreffend Aufwandüberschüsse gibt, indem Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, in der Bilanz als Bilanzfehlbeträge ausgewiesen werden müssen, die innert längstens fünf Jahren abzutragen sind.

Mit der Änderung von § 92 Abs. 1 Gemeindegesetz entfällt für die Gemeinden die Verpflichtung zur Regelung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs. Um den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum wieder herzustellen - und weil dafür kein gesetzlicher Zwang mehr besteht - soll der Beschluss vom 14. Juni 2018 der Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben werden.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

8492 Wila, 7. April 2025



Gemeinderat Wila

Simon Mösch
Gemeindepräsident

Balz Zinniker
Gemeindeschreiber